



WIRTSCHAFTLICHKEIT

SPARSAMKEIT

RECHTMÄSSIGKEIT

STRATEGIE

ZIELERREICHUNG



ZWECKMÄSSIGKEIT



INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. KONTROLLE IM ÖFFENTLICHEN BEREICH	8
1.1. Zweck der Kontrolle.....	8
1.2. Begriff der Kontrolle	8
1.3. System der Kontrolle	9
2. DER STADTRECHNUNGSHOF DER LANDESHAUPTSTADT	10
2.1. Rechtliche Grundlagen	10
2.2. Prüfungsmaßstab.....	10
2.3. Prüfungsgrundlagen	10
2.3.1. Unabhängigkeit	10
2.3.2. Weisungsfreiheit (Verfassungsbestimmung).....	10
2.3.3. Objektive, sachlich fundierte und zeitnahe Berichterstattung.....	10
2.3.4. Nachgängige Kontrolle	11
2.4. Auftraggeber & Prüfkompetenzen	11
2.5. Berichtsadressaten	12
2.6. Amtsverschwiegenheit	12
2.7. Auskunftspflicht der geprüften Stellen	12
3. DER STADTRECHNUNGSHOF IM JAHR 2025	13
3.1. Organisation.....	13
3.2. Demokratiepaket.....	15
3.3. Kontrollausschuss	15
3.4. Fachaustausch und Weiterbildung	16
4. PRÜFUNGSABLAUF	17
4.1. Prüfauftrag.....	17
4.2. Prüfungsvorbereitung.....	17
4.3. Überprüfung	17
4.4. Rohbericht	18
4.5. Stellungnahme.....	18
4.6. Bericht.....	18



5. BERICHTE DES STADTRECHNUNGSHOFES 2025	19
5.1. Jahresbericht 2024.....	19
5.2. Bericht zum Rechnungsabschluss 2024.....	20
5.2.1. Kurzfassung	20
5.2.2. Empfehlungen	23
5.3. Kassenprüfung Stadtkasse (Bericht Februar)	24
5.3.1. Kurzfassung	25
5.3.2. Empfehlungen	27
5.4. Kassenprüfung Stadtkasse (Bericht Juni).....	27
5.4.1. Kurzfassung	27
5.4.2. Empfehlungen	28
5.5. Sanierungsmaßnahmen Treimischer Teiche	28
5.5.1. Kurzfassung	29
5.5.2. Empfehlungen	31
5.6. Zahlungen an den ehemaligen Magistratsdirektor	32
5.6.1. Kurzfassung	32
5.6.2. Empfehlungen	34
6. LAUFENDE PRÜFUNGEN IM JAHR 2025	36
7. NACHFRAGEVERFAHREN	37
7.1. Phase 1 – Umsetzung der Empfehlungen aus 2025	37
7.1.1. Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2025	37
7.1.2. Detailübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2025	38
7.2. Phase 2 – Umsetzung der Empfehlungen aus 2024	38
7.2.1. Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2024	38
7.2.2. Detailübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2024	39
7.3. Phase 3 – Umsetzung der Empfehlungen aus 2023	40
7.3.1. Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2023	40
7.3.2. Detailansicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2023	40
7.4. Gesamtübersicht der Empfehlungen 2023 - 2025	41



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Entwicklung der Personalsituation (Wochenstunden).....	13
Abbildung 2: Prüferressourcen des Stadtrechnungshofes zum 31. Dezember 2025	14
Abbildung 3: Gesamtübersicht - Umsetzung der Empfehlungen aus 2025	37
Abbildung 4: Detailübersicht - Umsetzung der Empfehlungen aus 2025	38
Abbildung 5: Gesamtübersicht - Umsetzung der Empfehlungen aus 2024	39
Abbildung 6: Detailübersicht - Umsetzung der Empfehlungen aus 2024	39
Abbildung 7: Gesamtübersicht - Umsetzung der Empfehlungen aus 2023	40
Abbildung 8: Detailansicht - Umsetzung der Empfehlungen aus 2023	40
Abbildung 9: Gesamtübersicht - Umsetzung der Empfehlungen 2023 bis 2025 in Prozent	41
Abbildung 10: Gesamtübersicht - Umsetzung der Empfehlungen 2023 bis 2025 je Bericht	42



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
a.D.	außer Dienst
Art	Artikel
bzw.	beziehungsweise
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ICDL	International Certification of Digital Literacy
idgF	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
Infoma	städtisches Rechnungswesen-System
IT	Informationstechnologie
KF-Spezialfonds	Klagenfurter Spezialfonds
KFG	Klagenfurt Festival GmbH
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
KMG	Klagenfurt Mobil GmbH
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Mio	Million/Millionen
MD	Magistratsdirektor
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
PersLeas	Personalleasing
QR	Quick Response
RA	Rechnungsabschluss
SF	Sommerfest/Sommerfeste
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VUG	Voranschlagsunwirksame Gebarung
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WRG	Wasserrechtsgesetz
WF	Weihnachtsfeier/Weihnachtsfeiern
z.B.	zum Beispiel



KURZFASSUNG

Als unabhängiges Kontrollorgan der Landeshauptstadt erfüllte der Stadtrechnungshof auch im Jahr 2025 seine gesetzlich verankerte Aufgabe im Interesse der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie eines sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln.

Prüfungstätigkeit

Die Wirksamkeit der Kontrolltätigkeit hängt wesentlich von der tatsächlichen Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen ab. Unter den bestehenden Rahmenbedingungen kommt der Tätigkeit des Stadtrechnungshofes als unabhängige Kontrolleinrichtung eine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf Transparenz, Rechenschaftspflicht und Aufdeckung von Effizienzpotenzialen zu. Voraussetzung dafür ist, dass die getroffenen Feststellungen und ausgesprochenen Empfehlungen entsprechend aufgegriffen und umgesetzt werden.

In den vergangenen drei Jahren wurden vom Stadtrechnungshof insgesamt 121 Empfehlungen ausgesprochen, von denen 60 % als vollständig umgesetzt rückgemeldet wurden.

Im Finanzjahr 2025 veröffentlichte der Stadtrechnungshof sechs Berichte und sprach insgesamt 30 Empfehlungen zur nachhaltigen Verbesserung der Landeshauptstadt aus.

Unter Bezugnahme auf die Prüfungsergebnisse werden nachfolgend auszugsweise einige der wesentlichen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes zu den 2025 veröffentlichten Berichten in einem kompakten Überblick dargestellt.

Zum **Rechnungsabschluss 2024 – Teilbereich Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform** empfahl der Stadtrechnungshof,

- bei künftigen Organisationsentwicklungsmaßnahmen die Aufgabenanalyse und -kritik als zwingend vorgelagerten Schritt zu verankern,
- Strukturentscheidungen erst nach Vorliegen belastbarer Erkenntnisse über Aufgabenbestand, Leistungsbedarf und Ressourceneinsatz zu treffen,
- bisher zugekaufte Beratungsleistungen tunlichst für rasche Reformfortschritte zu nutzen und künftige Ausgaben für externe Beratungsleistungen strikt an klar definierten Zielvorgaben, messbaren Erfolgsindikatoren und verbindlichen Umsetzungsplänen auszurichten.



Im Bericht **Sanierungsmaßnahmen Treimischer Teiche** empfahl der Stadtrechnungshof,

- seitens der zuständigen Wasserrechtsbehörde eine Überprüfung der Einschreitmöglichkeit nach § 134 Abs 7 Wasserrechtsgesetz vorzunehmen, und sofern dies im Interesse der allgemeinen Sicherheit notwendig erscheint, mit Bescheid die Anwendung der §§ 23a und 131 Abs 1 WRG betreffend Talsperrenverantwortliche und Talsperrenüberwachung auch für das Hochwasserrückhaltebecken Treimischer Teich vorzuschreiben,
- in Zusammenschau mit den Erkenntnissen des Extremwetterereignisses vom August 2023 und der studienmäßig belegten, signifikanten Zunahme von Starkregenereignissen eine Evaluierung der bescheidmäßigen Auflagen aus dem Jahr 1997 gemäß § 21a WRG vorzunehmen, um auch seitens der zuständigen Behörde alle Interventionspotenziale auszuschöpfen.

Im Bericht **Zahlungen an den ehemaligen Magistratsdirektor** empfahl der Stadtrechnungshof,

- Anträge an städtische Gremien, welche insbesondere Mittelverwendungen auslösen, einer Beschlussfassung ausschließlich bei Vorliegen aller entscheidungsrelevanten und prüffähigen Unterlagen unter Nennung der betraglichen Zahlungsverpflichtungen zuzuführen,
- sicherzustellen, dass personalrelevante Unterlagen vollständig geführt und archiviert werden, um deren jederzeitige und uneingeschränkte Verfügbarkeit zu gewährleisten,
- einen durchgängigen elektronischen Workflow für die Erfassung, Genehmigung und Auszahlung von Überstunden einzuführen,
- die Vorgaben der Gleitzeitvereinbarung mittels elektronischem Workflow zwingend einzuhalten, sodass eine nachvollziehbare Dokumentation der Gleitzeitkorrekturen gewährleistet bleibt.

Zur **Kassenprüfung Stadtkasse** empfahl der Stadtrechnungshof,

- relevante Rechnungsbeilagen als Anhang mit der Rechnung oder als Zusatzdokument im städtischen Rechnungswesen-System zu hinterlegen,
- eine strenge Kontrolle der Rechnungsmerkmale sowie eine standardisierte und IKS adäquate Systemkonfiguration vorzunehmen, welche nur im Vieraugenprinzip mit dokumentierter Begründung abgeändert werden kann.



Sämtliche Berichte oblagen der Behandlung durch den Kontrollausschuss, welcher im vergangenen Jahr sieben Mal tagte.

Zusätzlich zu diesen abgeschlossenen Berichten leitete der Stadtrechnungshof im Jahr 2025 sieben neue Prüfungen ein, von denen ein Prüfungsauftrag vom Gemeinderat und zwei Aufträge vom Kontrollausschuss ergingen. Vier weitere Prüfungen wurden seitens des Stadtrechnungshofes initiativ von Amts wegen aufgenommen. Die Prüfungstätigkeiten dazu waren bis zum 31. Dezember 2025 noch nicht abgeschlossen.

Demokratiepaket

Im Rahmen des von der Landeshauptstadt initiierten Demokratiepakets setzte sich der Stadtrechnungshof im Jahr 2025 vertieft mit der nachhaltigen Stärkung seiner institutionellen Unabhängigkeit auseinander, um seine Rolle als objektives und unabhängiges Kontrollorgan auch künftig bestmöglich zu sichern. In einem strukturierten Arbeitsprozess wurden dazu die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen analysiert, mit bewährten Modellen anderer Kontrolleinrichtungen verglichen und anhand internationaler Standards der öffentlichen Finanzkontrolle reflektiert.

Besonderes Augenmerk galt dabei den organisatorischen, personellen und budgetären Voraussetzungen einer wirksamen Unabhängigkeit sowie einer klaren Abgrenzung der Prüfkompetenzen. Aufbauend auf diesen Analysen erarbeitete der Stadtrechnungshof konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Stadtrechtes mit dem Ziel, seine institutionelle Eigenständigkeit weiter zu präzisieren und strukturell zu festigen. Diese umfassten unter anderem die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine eigene Geschäftsordnung sowie eine gesicherte Ressourcenausstattung.

Personalsituation

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 setzte sich der Stadtrechnungshof aus insgesamt acht Bediensteten zusammen, darunter zwei Teilzeitbeschäftigte. Das Team gliederte sich in den Direktor, die Administration, das Qualitätsmanagement (Lektorat) sowie fünf Prüferinnen und Prüfer.

Für die Prüfungstätigkeit standen im ersten Drittel des Jahres 2025 Prüferressourcen im Ausmaß von 5,75 Vollzeitäquivalenten zur Verfügung, ab Mai waren es noch 4,75 Vollzeitäquivalente. Ab August reduzierten sich die effektiv einsetzbaren Prüferressourcen krankheitsbedingt auf 3,75 Vollzeitäquivalente.



1. KONTROLLE IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

1.1. Zweck der Kontrolle

Der Umgang mit öffentlichen Geldern bzw. Vermögen sowie der Mangel an vorhandenen Marktpreisen für öffentliche Leistungen erfordern eine ständige Nachvollziehbarkeit und eine dementsprechende kritische Kontrolle durch unabhängige Kontrollorgane. Dadurch wird sichergestellt, dass die öffentlichen Mittel rechtmäßig, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden. Dies fördert die Transparenz von öffentlicher Finanzaktivität und stärkt die Rechenschaftspflicht gegenüber Bürgerinnen und Bürgern.

Kontrollinstitutionen tragen dazu bei, Missmanagement zu verhindern, finanzielle Unregelmäßigkeiten aufzudecken und insgesamt die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu fördern. Um das Manko eines eventuell fehlenden Anreizes zur wirtschaftlichen Leistungserstellung wettzumachen, übernimmt die öffentliche Kontrolle eine regulierende Funktion, welche im privatwirtschaftlichen Bereich durch die Wettbewerbs- bzw. Konkurrenzsituation gegeben ist.

Die öffentliche Kontrolle stellt einen wichtigen Eckpfeiler für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Haushaltsführung in einem demokratischen System dar und ist zugleich wesentlicher Garant sowohl für den Erfolg als auch für die Einhaltung von Spielregeln und ordnungsgemäßen Handlungsabläufen.

1.2. Begriff der Kontrolle

Ausgehend von den verschiedenen in der Literatur verwendeten Definitionen erfolgt durch die Kontrolle ein Beurteilungsprozess bei dem überprüft wird, ob und in welchem Ausmaß die vorgefundene „Ist-Situation“ der „Soll-Vorgabe“ entspricht. Dies kann sowohl „statisch“ für einen Zustand, als auch „dynamisch“ für eine Handlung oder einen Ablauf (Prozess) verstanden werden. Bei der Kontrolle gilt es somit, Abweichungen vom Geplanten bzw. Gewünschten festzustellen, diese auf ihre Ursachen zu analysieren und den Entscheidungsträgern darüber zu berichten.



1.3. System der Kontrolle

Grundsätzlich wird im Rahmen eines durchgängigen Kontrollsystems zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärkontrolle unterschieden.

Die Primär- und Sekundärkontrolle findet im Rahmen und unter der Aufsicht des inneren Dienstes statt.

Die Primärkontrolle erfolgt durch die zuständige Fachabteilung bzw. durch die Dienstaufsicht der Abteilungsleitung. Das interne Kontrollsystem (IKS), welches im Sinne eines Risikomanagements die Summe aller Methoden, Maßnahmen und Regelungen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit umfasst, ist Teil der Primärkontrolle. Die laufende Überwachung obliegt daher den jeweils zuständigen Vorgesetzten bzw. dazu Beauftragten.

Bei der Sekundärkontrolle wird der Vorgang der Umsetzung im Rahmen einer begleitend steuernden Kontrolle (Controlling) immer wieder überprüft, wobei Abweichungen unverzüglich rückgemeldet und somit laufend korrigiert werden können.

Neben dem ständigen Fokus auf einen sparsamen Mitteleinsatz wird durch Kontrollinstitutionen – wie die Rechnungshöfe oder Kontrollämter – letztlich die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung im Rahmen der Tertiärkontrolle nachgängig überprüft. Die Möglichkeit der Überprüfung von Erfolg und Einhaltung des IKS durch die Tertiärkontrolle setzt voraus, dass sämtliche auf operativer Ebene getroffenen Regelungen schriftlich festgehalten sind.



2. DER STADTRECHNUNGSHOF DER LANDESHAUPTSTADT

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen über die Aufgaben und Befugnisse des Stadtrechnungshofes sind in den §§ 89 und 90 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 idgF verankert.

2.2. Prüfungsmaßstab

Der Stadtrechnungshof überprüft die Gebarung der Landeshauptstadt bzw. den Einsatz der Finanzmittel nach den Maßstäben der ziffernmäßigen Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften.

2.3. Prüfungsgrundlagen

2.3.1. Unabhängigkeit

Der Stadtrechnungshof führt seine Prüfungen frei und unabhängig von sachfremden Einflüssen und administrativer Steuerung ausschließlich nach den rechtlich verankerten Prüfungsmaßstäben durch.

2.3.2. Weisungsfreiheit (Verfassungsbestimmung)

In Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan ist der Direktor des Stadtrechnungshofes hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges seiner Feststellungen an keine Weisungen gebunden. Auf Verlangen hat er den Gemeinderat über alle Gegenstände seiner Geschäftsführung zu informieren. Der Direktor des Stadtrechnungshofes bestimmt unter Bedachtnahme auf die Prüfungsziele die Art und die Durchführung der Kontrolle.

2.3.3. Objektive, sachlich fundierte und zeitnahe Berichterstattung

Der Stadtrechnungshof arbeitet erfolgs- und zielorientiert. Dies ist vor allem durch eine sorgfältige Prüfungsauswahl und -vorbereitung sowie durch zeitnahes, rechtzeitiges, termingerechtes und nachvollziehbares Vorgehen gekennzeichnet. Die Berichterstattung ist objektiv und basiert ausschließlich auf belegten Daten und Fakten.



2.3.4. Nachgängige Kontrolle

Die Prüfungstätigkeit des Stadtrechnungshofes erfolgt im Nachhinein und bezieht sich auf bereits abgeschlossene Ereignisse, Maßnahmen, Handlungen, Entscheidungen oder Prozesse. In dieser Eigenschaft ist der Stadtrechnungshof nicht operativ in den Magistratsbetrieb eingebunden. Er stellt fest und empfiehlt. In Bezug auf die Umsetzung seiner Empfehlungen ist er als Tertiärkontrolle nicht in den Umsetzungsprozess involviert und zeichnet sich daher auch nicht für diesen verantwortlich.

2.4. Auftraggeber & Prüfkompetenzen

Der Stadtrechnungshof führt Überprüfungen im gesetzlichen Auftrag, von Amts wegen oder im Auftrag des Gemeinderates, Stadtsenates, Kontrollausschusses oder des Bürgermeisters durch. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Durchführung einer Prüfung zu verlangen, wenn dies ein Mitglied des Stadtsenates im Rahmen seines Geschäftsbereiches verlangt. Im gesetzlichen Auftrag erstattet der Stadtrechnungshof jährlich einen Bericht zum Rechnungsabschluss sowie einen zusammenfassenden Jahresbericht über die erfolgte Prüfungstätigkeit.

Die Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes liegt in der Kontrolle der Gebarung

- der Landeshauptstadt einschließlich der Unternehmungen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- von Stiftungen und Fonds, die von der Stadt verwaltet werden;
- von Institutionen, wie wirtschaftlichen Unternehmungen, Vereinen und kulturellen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten eine derartige Prüfung ermöglichen, oder die von der Stadt gefördert werden, soweit sich die Stadt die Kontrolle vorbehalten hat oder die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist;
- der Gemeindeverbände, denen die Stadt angehört, als Hilfsorgan des Gemeindeverbandes, wenn dies das zuständige Organ des Gemeindeverbandes beschließt.



2.5. Berichtsadressaten

Seine Prüfergebnisse hat der Stadtrechnungshof jenem Organ, von dem es den Prüfungsauftrag erhalten hat, zu übermitteln. Der Bürgermeister, das Mitglied des Stadtsenates, dessen Geschäftsbereich berührt wird, die geprüfte Stelle und der Kontrollausschuss sind die gesetzlich normierten Berichtsadressaten. Diese sind für den Umsetzungsprozess der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes verantwortlich, wobei sich diese Verantwortung unter unmittelbarer Aufsicht des Bürgermeisters bei der Leitung des inneren Dienstes und den nachgeordneten Organisationsverantwortlichen fortsetzt.

2.6. Amtsverschwiegenheit

Gegenüber dem Stadtrechnungshof besteht keine Amtsverschwiegenheit.

2.7. Auskunftspflicht der geprüften Stellen

Zum Zweck der Durchführung einer Überprüfung haben gemäß § 90 Abs 4 K-KStR die der Überprüfung unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen. An den Stadtrechnungshof sind im Rahmen der Erforderlichkeit auch personenbezogene Daten zu übermitteln und steht dem weder § 1 DSG noch Art 8 EMRK entgegen.

3. DER STADTRECHNUNGSHOF IM JAHR 2025

3.1. Organisation

Mit 1. Jänner 2025 stieg der Personalstand des Stadtrechnungshofes von ursprünglich acht auf neun Mitarbeiter. Dies erfolgte aufgrund einer im Jahr 2024 veröffentlichten Ausschreibung einer Stelle als Prüfer und der Zuweisung des laut Objektivierungsverfahrens ausgewählten Mitarbeiters. Somit wies der Stadtrechnungshof zum Jahresanfang ein Gesamtkontingent von 340 Wochenstunden auf.

Im Mai verließ eine Prüferin den Stadtrechnungshof, wobei eine Nachbesetzung vorerst nicht erfolgte.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 setzte sich der Stadtrechnungshof aus insgesamt acht Bediensteten, wovon zwei teilzeitbeschäftigt waren, zusammen. Das Team gliederte sich in den Direktor, die Administration, das Qualitätsmanagement (Lektorat) und fünf Prüferinnen und Prüfer. Somit standen im ersten Drittel des Jahres 2025 zur effektiven Prüfungstätigkeit 5,75 Prüferinnen und Prüfer, ab Mai 4,75 im Sinne von Vollzeitäquivalenten zur Verfügung. Ab August reduzierten sich die effektiv einsetzbaren Prüferressourcen krankheitsbedingt auf 3,75 Vollzeitäquivalente.

Die nachstehende Grafik zeigt die Personalentwicklung des Stadtrechnungshofes nach Wochenstunden innerhalb der letzten sechs Jahre bis zum Stichtag 31. Dezember 2025, aufgeschlüsselt nach Soll- und Ist-Stunden. Die Soll-Wochenstunden stellen den jeweils aktuellen Stellenplan des Magistrats der Landeshauptstadt dar. Dieser entspricht seit 2019 nicht mehr dem Mindestanforderungsplan in Bezug auf ein adäquates IKS.

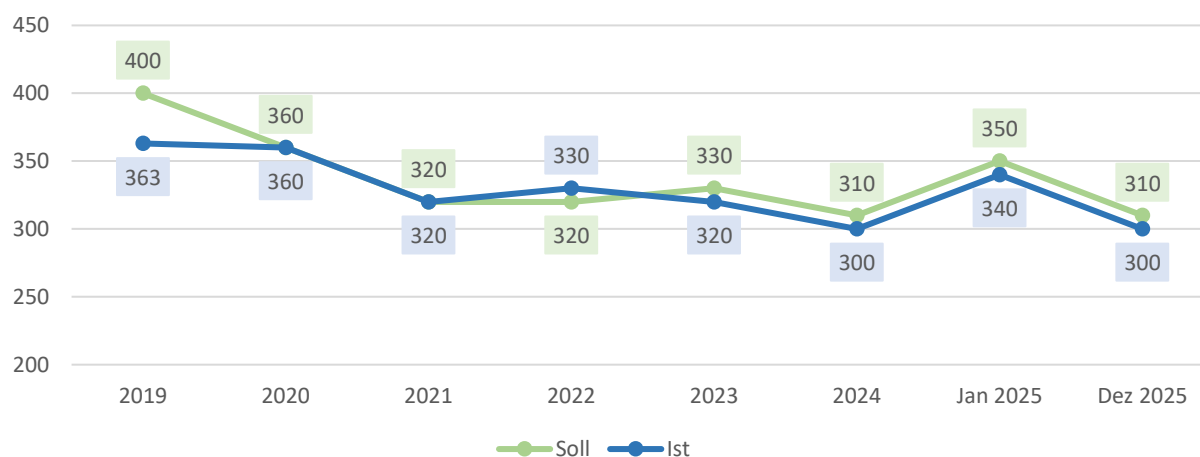


Abbildung 1: Entwicklung der Personalsituation (Wochenstunden)



Personalressourcen haben sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht einen wesentlichen Einfluss auf die Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes, welcher sich als demokratiepolitisches Instrument des Gemeinderates bzw. des Kontrollausschusses versteht. Die strategische und operative Zielsetzung von Prüfeinrichtungen richtet sich in weiterer Folge nach den Erwartungen der Anspruchsgruppen, letztendlich nach jenen der Bürgerinnen und Bürger. Dementsprechend hängt unter anderem die geforderte Qualität der Prüfungsergebnisse von der Kapazität und Kompetenz des Personals ab.

Angesichts der laufenden Reformprozesse der Landeshauptstadt erweist sich das Instrument der Kontrolle mehr denn je als wesentlicher Eckpfeiler für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Haushaltsführung und ist zugleich Garant sowohl für den Erfolg als auch für die Einhaltung von ordnungsgemäßen Handlungsabläufen.

Die nachstehende Grafik beschreibt die Ist-Situation des Stadtrechnungshofes in Bezug auf seine Prüferressourcen zum Stichtag 31. Dezember 2025.

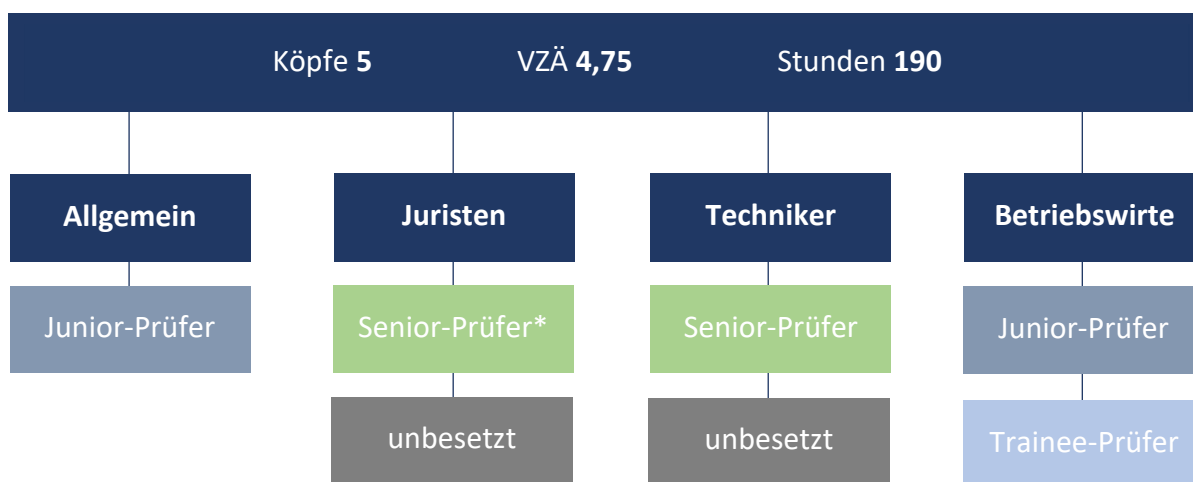


Abbildung 2: Prüferressourcen des Stadtrechnungshofes zum 31. Dezember 2025

Wie bereits ausgeführt, war einer der beiden Senior-Prüfer* ab August bis über den Jahreswechsel hinaus krankheitsbedingt abwesend und stand daher für Prüfungstätigkeiten nicht zur Verfügung.



3.2. Demokratiepaket

Im Zuge des von der Landeshauptstadt initiierten Demokratiepakets hat sich der Stadtrechnungshof eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, wie seine institutionelle Unabhängigkeit weiter gestärkt und nachhaltig abgesichert werden kann. Ziel dieser vertieften Analyse war es, die Rolle des Stadtrechnungshofes als objektives, unabhängiges Kontrollorgan auch künftig bestmöglich zu gewährleisten.

In einem strukturierten und mehrstufigen Arbeitsprozess wurden bestehende rechtliche Rahmenbedingungen analysiert, mit bewährten Modellen anderer Kontrollinstitutionen verglichen und im Lichte internationaler Standards der öffentlichen Finanzkontrolle reflektiert. Besonderes Augenmerk lag dabei auf organisatorischen, personellen und budgetären Aspekten der Unabhängigkeit sowie auf der klaren Abgrenzung der Prüfkompetenzen.

Der Stadtrechnungshof erarbeitete dazu konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Stadtrechtes, die geeignet sind, die institutionelle Eigenständigkeit weiter zu präzisieren und strukturell zu festigen. Diese betrafen unter anderem die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine eigene Geschäftsordnung, eine gesicherte Ressourcenausstattung sowie ein klares und transparentes Besoldungssystem für Bedienstete des Stadtrechnungshofes.

Der Stadtrechnungshof versteht Unabhängigkeit nicht als statischen Zustand, sondern als fortlaufenden Entwicklungsprozess. Die intensive Befassung mit dem Demokratiepaket ist Ausdruck eines Selbstverständnisses, das auf Transparenz, Professionalität und kontinuierliche Qualitätssteigerung ausgerichtet ist.

Durch die aktive Mitwirkung an der Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens leistete der Stadtrechnungshof auch 2025 einen substanziellen Beitrag zur Stärkung der demokratischen Kontrollarchitektur der Landeshauptstadt. Damit unterstrich der Stadtrechnungshof einmal mehr seine Verantwortung als verlässliche Institution der öffentlichen Kontrolle und als Garant für Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

3.3. Kontrollausschuss

Dem Kontrollausschuss der Landeshauptstadt kommt eine besondere Funktion zu. Sämtliche Berichte des Stadtrechnungshofes sowie die Vorberatung des Rechnungsabschlusses obliegen der Behandlung



durch den Kontrollausschuss, dem außerdem auch das Recht der Auftragserteilung zukommt. Durch das Zusammenwirken von Kontrollausschuss und Stadtrechnungshof entsteht ein geschlossener Kontrollkreis. Dabei werden die ausgesprochenen Berichtsempfehlungen im Rahmen der durchgeführten Sitzungen des Kontrollausschusses behandelt und diskutiert. Durch das Weiterleiten dieser Empfehlungen an die zuständigen Entscheidungsträger wird der notwendige Umsetzungsprozess eingeleitet.

Im Jahr 2025 tagte der Kontrollausschuss sieben Mal. Die Sitzungsvorbereitung und die Erstellung der vom Obmann des Kontrollausschusses festgelegten Tagesordnung sowie die Protokollführung im Gremium erfolgten durch den Stadtrechnungshof.

3.4. Fachaustausch und Weiterbildung

Ein ständiger interner Fachaustausch war auch im Jahr 2025 durch regelmäßige Dienstbesprechungen gegeben.

Mit Kontrolleinrichtungen anderer österreichischer Städte sowie mit den Rechnungshöfen des Bundes und des Landes Kärnten erfolgte anlassbedingt ein Fachaustausch zu verschiedenen spezifischen Themen.

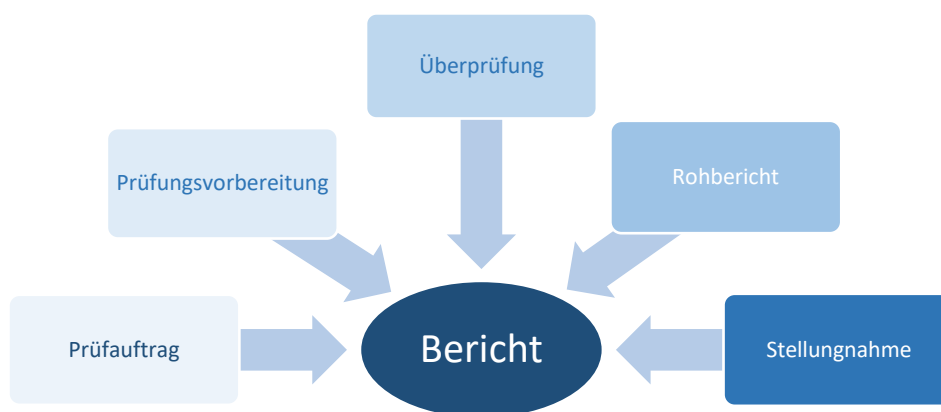
Im Jahr 2025 fanden außerdem Weiterbildungen – sowohl virtuell als auch in Präsenz – zu folgenden Themen statt:

- VRV 2015, Finanzausgleich, Gemeindefinanzen und Strukturreformen
- Informationsfreiheitsgesetz, Vergaberecht, Rechtsdatenbank
- ICDL, Microsoft Excel, Künstliche Intelligenz
- Interne Awareness IT-Schulung sowie laufende Online-Trainings
- Arbeitssicherheit
- Persönlichkeit und Kommunikation

Zur Erfüllung der Datenschutzerfordernisse (insbesondere DSGVO) war ein Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes als verantwortlicher Datenschutzkoordinator eingesetzt. Ein weiterer Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes bekleidete die Funktion der Sicherheitsvertrauensperson.

4. PRÜFUNGSABLAUF

Für die Kontrollen des Stadtrechnungshofes besteht ein klar strukturierter Prozess. Dieser stellt sicher, dass die Arbeit effizient und zielorientiert erfolgt und den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen wird.



4.1. Prüfauftrag

Der Stadtrechnungshof kann eigenständig Prüfungsthemen festlegen (Prüfung von Amts wegen). Eine Überprüfung kann aber auch gesetzlich vorgeschrieben sein, oder von Gemeinderat, Stadtsenat, Kontrollausschuss oder dem Bürgermeister beauftragt werden.

4.2. Prüfungsvorbereitung

Der Prüfer bzw. das Prüfteam wird festgelegt und Zielsetzung, Ablauf sowie Schwerpunkte abgestimmt. Anschließend setzt der Direktor des Stadtrechnungshofes die geprüfte Stelle über die bevorstehende Prüfung in Kenntnis. Je nach Thema erfolgen bereits im Vorfeld vorbereitende Arbeiten, wie etwa die Auswahl von Stichproben oder Recherchen.

4.3. Überprüfung

Im Rahmen der Prüfung werden Unterlagen ausgewertet und entsprechende Prüfungshandlungen gesetzt. Dabei kann es sich um Befragungen, Recherchen, Berechnungen, Abgleiche, oder Ähnliches handeln. Dabei orientiert sich der Stadtrechnungshof an festgelegten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie rechnerischer Genauigkeit und Rechtskonformität.



4.4. Rohbericht

Die Ergebnisse der Überprüfung werden zunächst in einem vertraulichen Rohbericht zusammengefasst. Dieser enthält sowohl die wesentlichen Feststellungen als auch Empfehlungen des Stadtrechnungshofes. Dieser Rohbericht wird der geprüften Stelle mit der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme übermittelt und ein Termin für eine etwaige Schlussbesprechung eingeräumt.

4.5. Stellungnahme

Die Rückmeldung der geprüften Stelle sowie eine allfällige Erwiderung des Stadtrechnungshofes werden in den Endbericht aufgenommen.

4.6. Bericht

Der Bericht des Stadtrechnungshofes ist das Endresultat der Prüfung. Er wird im Kontrollausschuss und Gemeinderat behandelt und auf der Homepage der Landeshauptstadt veröffentlicht.



5. BERICHTE DES STADTRECHNUNGSHOFES 2025

In diesem Teil des Jahresberichtes erfolgt eine zusammenfassende Information über die Berichte aus dem Jahr 2025.

Zielsetzung einer Überprüfung durch den Stadtrechnungshof ist es, ein rechtmäßiges, sparsames, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern. Die Überprüfungen erfolgen nutzen- und risikoorientiert und sollen Mehrwerte schaffen. Darunter sind sowohl ein monetärer (Einsparungen) als auch ein nicht-monetärer Nutzen (z.B. präventive Wirkung bei Ordnungsmäßigkeitsprüfungen) zu verstehen. Durch die Veröffentlichung von Berichten wird für alle Bürger Transparenz über den Einsatz ihrer Steuermittel geschaffen.

Alle Berichte des Stadtrechnungshofes, die in diesem Bericht dargestellt sind, wurden in den Sitzungen des Kontrollausschusses behandelt und jenen Organen, denen gemäß Klagenfurter Stadtrecht zu berichten ist, zur Kenntnis gebracht.

Die Berichte des Stadtrechnungshofes aus dem Jahr 2025 wurden – unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Betriebs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnisse – auf der Homepage der Landeshauptstadt veröffentlicht. Bei den nachfolgenden Kurzbeschreibungen der Berichte findet sich der jeweils entsprechende QR-Code, der einen direkten Zugriff auf den veröffentlichten Bericht im Internet ermöglicht.

5.1. Jahresbericht 2024

Seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend legte der Stadtrechnungshof dem Kontrollausschuss am 23. April 2025 den Jahresbericht 2024 vor. Dieser wurde am 29. April 2025 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.



Der Bericht beinhaltet die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Prüfungstätigkeit sowie den Umsetzungsstand von wesentlichen Empfehlungen zu den Berichten des Stadtrechnungshofes.



5.2. Bericht zum Rechnungsabschluss 2024

Der Bericht wurde – dem gesetzlichen Auftrag entsprechend – den Mitgliedern des Kontrollausschusses am 23. April 2025 erläutert und im Gemeinderat am 29. April 2025 präsentiert.



Der Stadtrechnungshof hatte gemäß § 89 Abs 1a K-KStR einen Bericht zum Rechnungsabschluss 2024 zu erstatten. Darin war jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen abwichen und ob die Bestimmungen des § 84 Abs 1 bis 3 K-KStR (außer- und überplanmäßige Mittelverwendung) eingehalten wurden.

5.2.1. Kurzfassung

Mit einem positiven Geldfluss von EUR 9,2 Mio aus der operativen Gebarung erzielte der Finanzierungshaushalt im Finanzjahr 2024 einen Einzahlungsüberschuss gegenüber den Auszahlungen. Zum Voranschlag bedeutete dies eine Verbesserung von EUR 15,3 Mio.

Die Nettoinvestitionen, die sich mit einem negativen Saldo von EUR -54,5 Mio zu Buche schlugen, konnten trotz dieses positiven Ergebnisses nicht gedeckt werden. Dieser Betrag umfasste unter anderem auch Auszahlungen für Innere Darlehen in Höhe von EUR 22,6 Mio. Eine Gegenfinanzierung durch die operative Gebarung war somit nicht gegeben. Der Nettofinanzierungssaldo belief sich auf EUR -45,3 Mio.

Unter Berücksichtigung des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von EUR 16,0 Mio ergab sich im Finanzjahr 2024 somit ein negativer Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR -29,3 Mio.

Im Finanzjahr 2024 betrug die Quote der freien Finanzspitze 0,67 %. In Zusammenschau mit den Quoten der letzten Jahre wies dies deutlich auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hin. Aufgrund der hohen Bedeutung struktureller Reformen in diesem Zusammenhang, überprüfte der Stadtrechnungshof neuerlich die diesbezüglichen Fortschritte.



Reformen beschlossen aber nicht umgesetzt

Trotz zahlreicher Beschlüsse war für den Stadtrechnungshof bereits bei den vergangenen Prüfungen keine Umsetzung der Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform erkennbar. Auch bis zum Ende des Finanzjahres 2024 zeigte sich, dass trotz weiterer Beschlüsse keine substantiellen Umsetzungsschritte erfolgt waren.

Organisationsreform ohne Zahlen und ohne Aufgabenkritik

Am 26. Februar 2025 beschloss der Stadtsenat eine Änderung der Geschäftseinteilung zur Umsetzung der im Juli 2024 vom Gemeinderat verabschiedeten Organisationsreform. Die im Antrag angeführten Argumente der Kostenreduktion und Personaleinsparungen waren jedoch weder durch Zahlen belegt noch durch Kostenanalysen oder Prognoserechnungen untermauert. Die Neuausrichtung der Organisationsstruktur erfolgte ohne vorherige fundierte Aufgabenanalyse, was vom Stadtrechnungshof kritisch gesehen wurde.

Auch wenn diese Vorgehensweise den realpolitischen Gegebenheiten geschuldet war, ist die nunmehrige Aufgabenanalyse primär nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten. Es muss sichergestellt sein, dass nicht nur politisch priorisierte Handlungsfelder berücksichtigt werden, sondern vor allem strukturelle Effizienzpotenziale und Möglichkeiten der Aufgabenkonzentration fachlich fundiert in die Analyse einfließen.

Wesentlicher Beschluss nicht vorliegend

Trotz Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens zur Umsetzung der Personalstrukturreform lagen der zuständigen Fachabteilung weder der grundlegende Beschluss vom 1. Februar 2022 noch die zugehörigen Beilagen vor. Analyseergebnisse konnten dem Stadtrechnungshof nicht vorgelegt werden.

Wiederholt vom Rechnungshof Österreich empfohlen, aber nicht umgesetzt

Bereits in den Jahren 2000 bis 2020 empfahl auch der Rechnungshof Österreich wiederholt strukturelle Reformen im Magistrat der Landeshauptstadt – insbesondere in Hinblick auf Personalstand, -ausgaben und Organisationsstruktur. Dennoch blieben substantielle Umsetzungsschritte aus. So waren 24 Jahre nach der Empfehlung zur gezielten und verstärkten Zusammenführung unverändert 31 direkt dem Magistratsdirektor unterstellte Organisationseinheiten vorhanden.



Im Finanzjahr 2024 beliefen sich die Personalausgaben auf EUR 130,8 Mio, was 34 % der operativen Auszahlungen entsprach. Von 2021 bis 2024 erhöhten sich diese Ausgaben um EUR 18,5 Mio. Hiervon entfielen durchschnittlich EUR 4,7 Mio auf Mehrleistungsvergütungen. Ein Bewertungsplan zum Stellenplan fehlte nach wie vor.

Hohe Beratungskosten ohne erkennbaren Nutzen

Die Landeshauptstadt gab für externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit beschlossenen Reform- und Konsolidierungsmaßnahmen seit dem Jahr 2016 rund EUR 700.000 brutto aus.

Angesichts der bislang unzureichenden substanziellen Umsetzungen war eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der zugekauften Expertise für den überwiegenden Teil dieser Ausgaben nicht erkennbar. Die Kosten standen in keinem vertretbaren Verhältnis zum erreichten Ergebnis. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes war dies wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Bisher zugekaufte Beratungsleistungen sind tunlichst für rasche Reformfortschritte zu nutzen und künftige Ausgaben für externe Beratungsleistungen strikt an klar definierte Zielvorgaben, messbare Erfolgsindikatoren und verbindliche Umsetzungspläne zu koppeln.

Fehlender Rückführungsplan für Innere Darlehen gefährdet Haushaltsstabilität

Im Finanzjahr 2024 nahm die Landeshauptstadt neuerlich Innere Darlehen über EUR 22,6 Mio in Anspruch, ohne dass ein gesicherter Mittelrückführungsplan der entnommenen Zahlungsmittelreserven vorlag. Die Rückzahlung wurde sogar rund 40 Tage nach Voranschlagsbeschluss in einem Schreiben an die Gemeindeaufsicht als unrealistisch eingestuft.

Dies widerspricht den rechtlichen Anforderungen an Innere Darlehen, insbesondere dem Gebot, dass sich für den Zweck der in Anspruch genommenen Zahlungsmittelreserve keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen ergeben dürfen und die zweckmäßige Verwendung im Bedarfsfall gewährleistet bleibt. Dementsprechend stellte diese Vorgehensweise eine Verletzung des Grundsatzes der Ordnungsmäßigkeit dar.

Zahlungsmittelreserven dürfen nur unter strikter Einhaltung des § 25 Haushaltsordnung entnommen werden – insbesondere zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts und zur Vermeidung langfristiger Liquiditätsrisiken. Auf budgetäre Scheinlösungen ohne belastbare Rückzahlungsgrundlage ist entschieden zu verzichten.



Unverzögliche und konsequente Umsetzung

Der Stadtrechnungshof kritisierte, dass trotz jahrzehntelanger Empfehlungen und mehrfacher Beschlussfassungen substanzielle Reformen insbesondere im Bereich der Organisationsstruktur, Aufgabenverteilung und Personalsteuerung bislang nicht umgesetzt wurden und betrachtete diesen Umstand als ernstzunehmendes Problem, welches sich mittlerweile in Zusammenschau mit externen Rahmenbedingungen negativ auf die Fähigkeit zur Konsolidierung des Haushaltes auswirkt.

Die wiederholte Verschiebung notwendiger Maßnahmen zeugte von einem erheblichen Umsetzungsdefizit und mangelnder Reformbereitschaft auf Verantwortungsebene.

Die Folgen sind seit langem bekannt: Strukturelle Ineffizienzen, ausbleibende Synergien und eine dauerhaft erhöhte finanzielle Belastung des (allgemeinen) Haushalts. Die wiederholte Missachtung fundierter Empfehlungen und die Nichtumsetzung von Beschlüssen untergräbt die Handlungs- und Steuerungsfähigkeit der Verwaltung und stellt die Ernsthaftigkeit des Reformwillens in Frage.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage war ein solches Verhalten für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar. Die Verantwortungsträger sind daher mit Nachdruck gefordert, die überfälligen Reformmaßnahmen unverzüglich substantiell umzusetzen. Im Umgang mit öffentlichen Mitteln sind sie verpflichtet, höchste Maßstäbe an Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit anzulegen. Weitere Reformverzögerungen stehen in klarem Widerspruch zu diesen Grundsätzen.

5.2.2. Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- die Auflösung der Rückstellung von ausstehenden Rechnungen, wie im Voranschlag für 2024 vorgesehen, auf der Kontengruppe 815 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen vorzunehmen;
- sicherzustellen, dass die Berichterstattung über erfolgte Genehmigungen lückenlos sowie zeitlich korrekt erfolgt und mit den tatsächlichen Sitzungsterminen des Gemeinderates abgestimmt wird;
- den zuständigen Gremien Anträge nur dann zur Entscheidung vorzulegen, wenn eine fundierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegt, welche die erwarteten Effizienzgewinne, Einsparungspotenziale und Synergieeffekte für Dritte nachvollziehbar darstellt;



- ausgehend von einem belastbaren Zahlenmaterial ein internes Controlling für die begleitende Evaluierung der monetären Effekte der Maßnahmen zu etablieren;
- die nachgelagerte Aufgabenanalyse primär nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten. Es muss sichergestellt sein, dass nicht nur politisch priorisierte Handlungsfelder berücksichtigt werden, sondern vor allem strukturell bedingte Effizienzpotenziale und Möglichkeiten der Aufgabenkonzentration fachlich fundiert in die Analyse einfließen;
- bei künftigen Organisationsentwicklungsmaßnahmen die Aufgabenanalyse und -kritik als zwingend vorgelagerten Schritt zu verankern. Strukturentscheidungen sollten erst nach Vorliegen belastbarer Erkenntnisse über Aufgabenbestand, Leistungsbedarf und Ressourceneinsatz getroffen werden;
- bisher zugekaufte Beratungsleistungen tunlichst für rasche Reformfortschritte zu nutzen und künftige Ausgaben für externe Beratungsleistungen strikt an klar definierten Zielvorgaben, messbaren Erfolgsindikatoren und verbindlichen Umsetzungsplänen auszurichten;
- die künftige Inanspruchnahme Innerer Darlehen nur dann zu beschließen, wenn deren fristgerechte Rückführung auf Basis einer fundierten und realistischen Finanzplanung nachweislich sichergestellt ist. Im Sinne einer rechtmäßigen Haushaltsführung ist dafür Sorge zu tragen, dass Zahlungsmittelreserven ausschließlich unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 25 Haushaltsordnung verwendet werden, insbesondere unter Wahrung des finanziellen Gleichgewichts sowie zur Vermeidung langfristiger Liquiditätsrisiken;
- die finanzpolitischen Rahmenbedingungen grundlegend neu zu ordnen und die überfälligen Reformmaßnahmen mit Entschlossenheit umzusetzen. Auf budgetäre Scheinlösungen ohne belastbare Rückzahlungsgrundlage ist entschieden zu verzichten. Es bedarf einer nachhaltigen Erreichung positiver operativer Ergebnisse unter zusätzlicher Berücksichtigung der Tilgungen.

5.3. Kassenprüfung Stadtkasse (Bericht Februar)

Der Bericht wurde den Mitgliedern des Kontrollausschusses in der Sitzung am 19. März 2025 erläutert und dem Gemeinderat am 15. Juli 2025 zur Kenntnis gebracht.





5.3.1. Kurzfassung

Der Stadtrechnungshof führte gemäß § 90 Abs 2 K-KStR von Amts wegen eine Kassenprüfung der Stadtkasse durch. Der Prüfungsgegenstand umfasste die unvermutete Kassenbestandsprüfung vor Ort am 3. Dezember 2024, erweitert um folgende Schwerpunkte:

- Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung
- Geldtransferkonten (VUG)
- City Zehner
- Haupttresor
- Belegkontrolle

Kassenbestandsprüfung durch den Stadtrechnungshof

Die unangekündigte Kassenbestandsprüfung erfolgte am 3. Dezember 2024 in den Räumlichkeiten der Stadtkasse. Der Kassenbestand setzte sich aus den ermittelten Barbeständen, Bankguthaben, dem KF-Spezialfonds und der Veranlagung bei der OeBFA sowie Sparbüchern zusammen.

Der vorgezählte Bargeldbestand stimmte sowohl mit dem im Kassabuch ausgewiesenen als auch mit jenem im Tagesabschluss angeführten Bestand überein. Die anhand der vorgelegten Kontoauszüge ersichtlichen Kontostände sowie der Gesamtsaldo der Sparbücher stimmten mit jenen im händisch geführten Kassabuch und mit den Beständen laut Tagesabschluss überein. Der Kassenbestand laut Kassabuch wies zum Kassenistbestand laut Tagesabschluss eine Differenz in Form eines Schwebepostens auf. Dieser wurde durch Buchungen am 4. bzw. 6. Dezember 2024 aufgelöst.

Der Stadtrechnungshof stellte abschließend fest, dass der Kassensollbestand mit dem Kassenistbestand übereinstimmte.

Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung

Gemäß § 5 Abs 8 Kassenordnung *haben Kassenbestandsprüfungen unvermutet stattzufinden und sind von der Abteilungsleitung der Organisationseinheit im Rahmen der Dienstaufsicht zumindest vierteljährlich anzuordnen, durchzuführen und zu dokumentieren.*



Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass seit der letzten Kassenprüfung durch den Stadtrechnungshof am 21. Juni 2023 bis zum Prüfungstichtag sechs interne Kassenbestandsprüfungen durch die Abteilungsleitung Rechnungswesen erfolgt waren.

Geldtransferkonten (VUG)

Die Einschau in die Geldtransferkonten diente dazu, schwebende Geldbewegungen bei der Feststellung des Kassenistbestandes zu berücksichtigen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die angeführten Verrechnungskonten zum Zeitpunkt der Prüfung sowie zum Jahreswechsel 2023/2024 ausgeglichen und die gemäß Kassenordnung durchzuführenden monatlichen Abstimmungen erfolgt waren.

City Zehner

Die physische Verwahrung der City Zehner wurde vor Ort überprüft und das entsprechende Verwahrkonto einem Abgleich mit der aktuellen Gesamtliste unterzogen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die City Zehner versperrt in einem Tresor verwahrt waren und der am Konto ausgewiesene Wert mit jenem der Gesamtliste übereinstimmte.

Haupttresor

Der Stadtrechnungshof überprüfte das Vorliegen einer Gesamtliste über im Haupttresor verwahrte Gegenstände und nahm anhand dieser eine Stichprobenkontrolle vor.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass eine Gesamtliste vorlag und diese unterjährig mehrmals aktualisiert wurde. Alle gezogenen Stichproben waren im Tresor vorhanden.

Belegkontrolle

Zu sechs vorab vom Stadtrechnungshof ausgewählten Buchungsfällen wurden anhand der vorgelegten Gesamtdokumentation Plausibilitätskontrollen durchgeführt. Der Stadtrechnungshof stellte in vier Fällen Beanstandungen fest:

In einem Fall waren relevante Rechnungsbeilagen nicht im Rechnungswesen-System hinterlegt. In einem weiteren wurde die Rechnungskontrolle mangelhaft vorgenommen und war eine standardisierte Kontrolleinstellung zur Vermeidung von doppelter Rechnungserfassung deaktiviert. Bei einem Geschäftsfall wurde die inadäquate Festlegung der Nutzungsdauer einer Anlage sowie die nicht periodengerechte Erfassung von Veränderungen im Inventar- bzw. Anlagenverzeichnis festgestellt.



Weiters kam es bei einem Geschäftsfall aufgrund der Verwechslung von Adressnummern zu einer fehlerhaften internen Buchung.

5.3.2. Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- relevante Rechnungsbeilagen als Anhang mit der Rechnung oder als Zusatzdokument im Infoma zu hinterlegen;
- eine strenge Kontrolle der Rechnungsmerkmale sowie die Vornahme einer standardisierten und einem internen Kontrollsystem adäquaten Systemkonfiguration, welche nur im Vieraugenprinzip mit dokumentierter Begründung abgeändert werden kann;
- zur zeitlichen und personenbezogenen Nachvollziehbarkeit von Änderungen die Protokollierung für das Feld „Vergabeart Kassenzeichen“ zu aktivieren;
- Inventar- bzw. Anlagenverzeichnisse ordnungsgemäß zu führen und Veränderungen in der jeweiligen Rechnungsperiode zu erfassen. Darüber hinaus wurde empfohlen, die Nutzungsdauer von Anlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle zur VRV 2015 (Anlage 7) festzulegen;
- Buchungen mit größter Sorgfalt vorzunehmen und dem Risiko von Fehlbuchungen durch ein adäquates internes Kontrollsystem entgegenzuwirken.

5.4. Kassenprüfung Stadtkasse (Bericht Juni)

Über die Ergebnisse der Überprüfung wurde dem Kontrollausschuss in dessen Sitzung am 10. Juli 2025 berichtet. Dem Gemeinderat wurde der Bericht am 15. Juli 2025 zur Kenntnis gebracht.



5.4.1. Kurzfassung

Der Stadtrechnungshof führte gemäß § 90 Abs 2 K-KStR von Amts wegen eine Kassenprüfung der Stadtkasse durch. Der Prüfungsgegenstand umfasste die unvermutete Kassenbestandsprüfung vor Ort am 15. Mai 2025, erweitert um die Einsichtnahme ausgewählter Geldtransferkonten der voranschlagsunwirksamen Gebarung.



Kassenbestandsprüfung

Die unangekündigte Kassenbestandsprüfung durch den Stadtrechnungshof erfolgte am 15. Mai 2025 in den Räumlichkeiten der Stadtkasse. Der Kassenbestand setzte sich aus den ermittelten Barbeständen, Bankguthaben, dem KF-Spezialfonds (kurzfristiges Segment) und der Veranlagung bei der OeBFA sowie Sparbüchern zusammen.

Der vorgezählte Bargeldbestand stimmte sowohl mit dem im Kassabuch ausgewiesenen als auch mit jenem im Tagesabschluss angeführten Bestand überein. Die anhand der vorgelegten Kontoauszüge ersichtlichen Kontostände sowie der Gesamtsaldo der Sparbücher stimmten mit jenen im händisch geführten Kassabuch und mit den Beständen laut Tagesabschluss überein. Der Kassenbestand laut Kassabuch wies zum Kassenistbestand laut Tagesabschluss eine Differenz in Form eines Schwebepostens auf.

Der Stadtrechnungshof stellte abschließend fest, dass der Kassensollbestand nach Auflösung der Schwebeposten mit dem Kassenistbestand übereinstimmte.

Geldtransferkonten (VUG)

Die Einsichtnahme in die Geldtransferkonten diente dazu, schwebende Geldbewegungen bei der Feststellung des Kassenistbestandes zu berücksichtigen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Verrechnungskonten bare und unbare Geldtransfers zum Zeitpunkt der Prüfung sowie zum Jahreswechsel 2024/2025 ausgeglichen und die gemäß Kassenordnung durchzuführenden monatlichen Abstimmungen erfolgt waren.

5.4.2. Empfehlungen

Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfung ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Dementsprechend erfolgten in diesem Fall keine Empfehlungen des Stadtrechnungshofes.

5.5. Sanierungsmaßnahmen Treimischer Teiche

Der Bericht wurde den Mitgliedern des Kontrollausschusses in der Sitzung am 10. Juni 2025 erläutert und dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Juli 2025 zur Kenntnis gebracht.





5.5.1. Kurzfassung

Der Stadtrechnungshof überprüfte im Auftrag des Gemeinderates die Handlungen der zuständigen Referenten und Abteilungen im Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Treimischer Teiche. Im Fokus stand der große Treimischer Teich, welcher vom Viktringer Bach durchflossen und im Osten von einem Abschlussdamm begrenzt wird. Die Landeshauptstadt war auf Grundlage eines wasserrechtlichen Bescheides aus dem Jahr 1997 Wasserberechtigte im Zusammenhang mit dem dort bestehenden Schutz- und Regulierungsbauwerk.

Extremwetterereignis 2023

Anfang August 2023 kam es in Österreich zu starken Unwettern. In einigen Regionen fiel innerhalb kurzer Zeit mehr Regen als normalerweise in einem durchschnittlichen gesamten August. Auch die Landeshauptstadt war von diesem Extremereignis betroffen. Im Zeitraum vom 3. bis zum 6. August 2023 gab es in 60 Stunden rund 180 mm Niederschlag.

Dies entsprach einem 50- bis 100-jährlichen Niederschlagsereignis. Im Zuge dieses Extremwetterereignisses füllte sich das Rückhaltebecken beim Treimischer Teich vollständig, wodurch die Hochwasserentlastung aktiviert wurde und dieses schließlich überlief.

Aufgrund von Wasseraustritten am Dammfuß herrschte zum Ereigniszeitpunkt Unklarheit, ob dies durch die eventuell vorhandenen Drainagen als normal anzusehen war oder durch eine Beschädigung des Dammkörpers bereits ein Dambruchszenario bevorstand. Da dieses nicht gesichert ausgeschlossen werden konnte, erfolgte aus Sicherheitsgründen eine temporäre Stabilisierung des Dammes mittels Anschüttungen.

Bekannte Gefahrenpotenziale und Risiken

Stauanlagen speichern Wasser und können bei nicht ordnungsgemäßigem Zustand eine ernstzunehmende Gefahrenquelle darstellen. Deshalb sind regelmäßige Kontrollen, eine fachgerechte Wartung und die rasche Behebung festgestellter Mängel unerlässlich. Sowohl der Bund als auch das Land Kärnten haben zur Festlegung von einheitlichen Standards Leitfäden zur Begegnung der Gefahren und Handbücher für die Erstellung von Beckenbüchern und Sicherstellung einer entsprechenden Überwachung erarbeitet.

Das Handbuch für Hochwasserrückhaltebecken (Kärntner Standard) wurde bereits im Jahr 2013 als verbindlicher Teil A in das Beckenbuch Hochwasserrückhaltebecken Treimischer Teich aufgenommen.



Für den Treimischer Teich wurde im Jahr 2013 im Beckenbuch ausgewiesen, dass

- die Zuflussmengen deutlich höher sind als ursprünglich bei der Bemessung der Rückhalteinlage angenommen,
- die Hochwasserentlastung die ursprünglich geplante Kapazität nicht mehr abführen kann und die zur Dimensionierung angesetzte Wassermenge nicht mehr den geltenden Richtlinien entspricht, was eine unkontrollierte Überströmung und einen Dambruch zur Folge haben kann.

Vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfungen im Fünfjahresrhythmus sowie die Weiterleitung der entsprechenden Überwachungsberichte an die zuständige Behörde waren nicht erfolgt. Im Hochwasserrisikomanagementplan 2015 war aufgrund der damaligen hydrologischen Werte eine Unterdimensionierung des Rückhaltebeckens Treimischer Teich ausgewiesen.

Maßnahmen und deren Kosten

Die Landeshauptstadt setzte in den prüfungsrelevanten Jahren diverse Maßnahmen zur Instandhaltung und Optimierung der Rückhalteinlage beim Treimischer Teich. Dazu gehörten die Beauftragungen zur Erstellung eines Beckenbuches, eines Stauanlagenverantwortlichen, die Schulung von Personal, eine Bestandsanalyse sowie die Planung und Umsetzung technischer Maßnahmen. Es erfolgten auch Arbeiten am Dammkörper, die Überwachung mit Kameras und Wasserspiegelmessungen, das Einrichten von Lattenpegeln und Festpunkten sowie Instandhaltungen.

Die Gesamtkosten stellten sich wie folgt dar:

Gesamtübersicht

Periode	Rechnungsbetrag	Förderung	Klagenfurt
2009 - 2015	67.011,98	16.912,51	50.099,47
2015 - 2021	34.322,20	-	34.322,20
2021 - 2023	64.863,47	-	64.863,47
Beträge in EUR	166.197,66	16.912,51	149.285,15

Gefahrenmanagement

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes konnte mit den seitens der Landeshauptstadt gesetzten Maßnahmen dem Problem, dass es zwischen den für die Bemessung der Rückhalteinlage angesetzten Zuflussganglinien (Bescheid 1997) und den hydrographischen Daten aus 2013 größere Unterschiede gab, sowie dem Umstand der Unterdimensionierung nicht entgegengewirkt werden.



Informationsdefizit der zuständigen Behörde

Die im Beckenbuch beschriebenen Gefahrenpotenziale und Restrisiken aus dem Jahr 2013 waren der jeweiligen Fachabteilung bei der Landeshauptstadt und beim Amt der Kärntner Landesregierung bekannt. Die zuständige Wasserrechtsbehörde der Landeshauptstadt hatte darüber keine Kenntnis. Der Stadtrechnungshof kritisierte, dass dieses Informationsdefizit der zuständigen Wasserrechtsbehörde bei vollinhaltlicher Anwendung der Vorschriften im Beckenbuch vermeidbar gewesen wäre. Auch der Hochwasserrisikomanagementplan 2015 mit dem darin ausgewiesenen Risiko der Unterdimensionierung war der zuständigen Wasserrechtsbehörde nicht bekannt.

Projekt – Anpassung an den Stand der Technik

Auf Basis geotechnischer Empfehlungen zur Erhöhung der Sicherheit beim Treimischer Teich wurde von der Landeshauptstadt Anfang Juli 2024 ein Projekt zur Anpassung der Hochwasserentlastung an den Stand der Technik mit dem Ersuchen um wasserrechtliche Bewilligung bei der zuständigen Behörde eingereicht.

5.5.2. Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- seitens der zuständigen Wasserrechtsbehörde eine Überprüfung der Einschreitmöglichkeit nach § 134 Abs 7 WRG vorzunehmen, und sofern dies im Interesse der allgemeinen Sicherheit notwendig erscheint, mit Bescheid die Anwendung der §§ 23a und 131 Abs 1 WRG betreffend Talsperrenverantwortliche und Talsperrenüberwachung auch für das Hochwasserrückhaltebecken Treimischer Teich vorzuschreiben;
- jedenfalls die verbindliche und vollinhaltliche Anwendung des Beckenbuches, insbesondere die Erstellung und Übermittlung von Überwachungsberichten an die zuständige Behörde;
- in Zusammenschau mit den Erkenntnissen des Extremwetterereignisses vom August 2023 und der studienmäßig belegten, signifikanten Zunahme von Starkregenereignissen eine Evaluierung der bescheidmäßigen Auflagen aus dem Jahr 1997 gemäß § 21a WRG, um auch seitens der zuständigen Behörde alle Interventionspotenziale auszuschöpfen;
- Fördermöglichkeiten zukünftig bestmöglich auszuschöpfen.



5.6. Zahlungen an den ehemaligen Magistratsdirektor

Der Bericht wurde den Mitgliedern des Kontrollausschusses in der Sitzung am 11. Dezember 2025 erläutert und dem Gemeinderat am 17. März 2026 zur Kenntnis gebracht.



5.6.1. Kurzfassung

Der Stadtrechnungshof hatte im Auftrag des Kontrollausschusses die Zahlungen der Landeshauptstadt an den ehemaligen Magistratsdirektor im Zusammenhang mit dessen gegen die Landeshauptstadt geltend gemachten Forderungen, welche mit seiner Abberufung 2010 und Wiedereinsetzung 2013 in Verbindung standen, zu überprüfen.

Erhebliche Einschränkung der Prüfungsdurchführung

Entgegen der im Stadtrecht verankerten Pflicht zur Auskunftserteilung und der Verpflichtung, jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zweck der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt, wurden Unterlagen erstmalig fünf Monate nach deren Anforderung zur Verfügung gestellt. Der Großteil der erforderlichen Informationen wurde dem Stadtrechnungshof nicht vorgelegt. Dadurch fehlten die notwendigen Grundlagen, um die Prüfung im beauftragten Umfang durchzuführen.

Nachweis- und Dokumentationsdefizite

Der Stadtrechnungshof stellte Zahlungen über die Lohnverrechnung im Jahr 2013 und 2014 fest, welche über die monatliche Gehaltsabrechnung hinausgingen. Der Landeshauptstadt war weder zum Rechtsgrund noch zur Höhe der jeweils ausbezahlten Beträge ein Nachweis möglich. Dies stellte einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung dar, wonach Mittelverwendungen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden müssen.

Im Juli, August und September 2014 erfolgten Auszahlungen jeweils in gleicher Höhe für die jeweils gleiche Anzahl an Urlaubstagen mit dem Vermerk „Urlaubsablöse“. Eine nachvollziehbare Reduktion des Urlaubsstandes im Ausmaß der abgegoltenen Urlaubstage war nicht erkennbar. Welcher Rechtsgrund diesen Zahlungen zugrunde lag und für welchen Zeitraum die Urlaubsablässe bezahlt wurden, war anhand der vorgelegten Unterlagen nicht überprüfbar. Die geprüfte Stelle konnte den Sachverhalt nicht aufklären.



Zusätzlich zu den Auszahlungen über die Lohnverrechnung erfolgte eine Pauschalabgeltung sowie die Refundierung von Rechtsanwaltskosten. Diesen Zahlungen lag ein Beschluss von März 2014 zugrunde, mit welchem der Stadtsenat einen Vergleich über eine Pauschalabgeltung zustimmend zur Kenntnis nahm, sowie der Kostenübernahme für im Antrag aufgezählte Gerichtsverfahren einschließlich einer Rechtsberatung die Zustimmung erteilte. Die Beschlussfassung des Stadtsenates erfolgte ohne Vorliegen von entscheidungsrelevanten und prüffähigen Unterlagen und ohne Aufschlüsselung oder betragliche Nennung der zu übernehmenden Rechtskosten. Auch im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurden die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt, sodass die Entscheidungsfindung weder überprüfbar noch nachvollziehbar dokumentiert war.

Fehlende Zuordenbarkeit

Aufgrund der unvollständigen Datenlage recherchierte der Stadtrechnungshof auch Informationen zu jenen Forderungen, die den festgestellten Zahlungen zugrunde liegen mussten. Dabei konnten sechs Gerichtsverfahren ermittelt werden. Für eines dieser Verfahren lag ein Urteil, für ein weiteres ein bedingter Zahlungsbefehl vor. Eine abschließende Zuordnung zu den festgestellten Zahlungen war mangels weiterführender Unterlagen nicht möglich. Zu den übrigen vier Verfahren ließen sich weder der jeweilige Anspruchsgrund noch sonstige Verfahrensunterlagen erheben.

Unvollständiger Personalakt

Im Personalakt des ehemaligen Magistratsdirektors waren unter der Rubrik Rechtliche Angelegenheiten weder Unterlagen zu Rechtsstreitigkeiten aus den prüfungsgegenständlichen Jahren noch aus den jüngsten Rechtsstreitigkeiten der Jahre 2023 bzw. 2024 dokumentiert und abgelegt. Demgegenüber fanden sich im Rahmen einer Stichprobenüberprüfung in den Personalakten weiterer Magistratsbediensteter unter derselben Rubrik Korrespondenzen, Protokolle, Schriftsätze, Klagsschriften, Urteile bzw. Vergleiche. Aus welchen Gründen keine Unterlagen des im Überprüfungszeitraum ranghöchsten Mitarbeiters im gesamten Magistrat der Landeshauptstadt vorhanden waren, die eine Nachvollziehbarkeit der getätigten Zahlungen ermöglicht hätten, konnte nicht geklärt werden.

Unprüfbarer Sachverhalt

Zu der vom Prüfungsauftrag mitumfassten „Überstundenregelung als Schadenersatz“ waren für den Stadtrechnungshof mangels Unterlagen und Informationen keine tiefergehenden Prüfungshandlungen möglich. Insbesondere war daher nicht feststellbar, ob es eine Schadenersatzforderung gab, in welcher



Höhe eine solche bestand und ob und in welcher Form tatsächlich eine Überstundenregelung als Schadenersatz vereinbart wurde.

Eine Regelung, wonach eine Schadenersatzforderung eines Dienstnehmers gegenüber seinem Dienstgeber mit einer Überstundenregelung kompensiert wird, wäre rechtlich jedoch unzulässig.

Mangelhafte Kontrollmechanismen

Der Stadtrechnungshof stellte auch mehrere Mängel in den Kontrollmechanismen des Zeiterfassungssystems und damit einhergehender Überstundenauszahlungen fest.

5.6.2. Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- durch geeignete organisatorische und verwaltungsinterne Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Überprüfung unterliegenden Einrichtungen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht im Sinne des § 90 Abs 4 K-KStR uneingeschränkt nachkommen und insbesondere eine längerfristige Nichtvorlage wesentlicher Unterlagen künftig unterbunden wird. Unter anderem ist darauf zu achten, dass die vom Stadtrechnungshof angeforderten Unterlagen vollständig und zeitgerecht vorgelegt werden, um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen;
- die festgestellten Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach zu rekonstruieren, nachvollziehbar aufzuschlüsseln, darzustellen und im Personalakt überprüfbar zu dokumentieren. Personalrelevante Unterlagen sind zudem so zu führen und zu archivieren, dass deren jederzeitige und uneingeschränkte Verfügbarkeit unabhängig vom Ausscheiden einzelner Mitarbeiter zwingend gewährleistet bleibt;
- die Sachverhalte zu den Punkten Zahlungen der Landeshauptstadt, Personalaktführung und Überstundenregelung als Schadenersatz einer vollständigen sachlichen und rechtlichen Aufklärung zuzuführen;
- Anträge an städtische Gremien, welche insbesondere Mittelverwendungen auslösen, einer Beschlussfassung ausschließlich bei Vorliegen aller entscheidungsrelevanten und prüffähigen Unterlagen unter Nennung der betraglichen Zahlungsverpflichtungen zuzuführen;



- mit Nachdruck sicherzustellen, dass personalrelevante Unterlagen vollständig geführt und archiviert werden, um deren jederzeitige und uneingeschränkte Verfügbarkeit zu gewährleisten;
- einen durchgängigen elektronischen Workflow für die Erfassung, Genehmigung und Auszahlung von Überstunden einzuführen. Ein solches System soll sicherstellen, dass sämtliche Schritte – von der Antragstellung über die hierarchische Freigabe bis hin zur Auszahlung – nachvollziehbar, prüfbar und revisionssicher erfolgen und dokumentiert bleiben. Durch die konsequente Abwicklung innerhalb eines standardisierten elektronischen Prozesses können Fehlerrisiken, die entstehen, wenn Arbeitsschritte außerhalb eines systemgestützten Verfahrens erfolgen, deutlich reduziert werden, insbesondere im Hinblick auf Plausibilitätsprüfungen, Genehmigungsnachweise und die langfristige Verfügbarkeit von Unterlagen;
- die Vorgaben der Gleitzeitvereinbarung mittels elektronischem Workflow zwingend einzuhalten, sodass eine nachvollziehbare Dokumentation der Gleitzeitkorrekturen gewährleistet bleibt;
- systemhafte Vorkehrungen zu treffen, um Mehrfacherfassungen zuverlässig auszuschließen;
- während eines aufrechten Dienstverhältnisses systemhaft sicherzustellen, dass neben der Erfassung von Dienstzeiten die Buchung von Urlaubsstunden am selben Tag zu keiner Erhöhung der auszahlbaren Überstunden führen kann;
- zur Gewährleistung geregelter Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eine klare Regelung in der Geschäftseinteilung des Magistrates vorzunehmen. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass alle personalrelevanten Unterlagen vollständig im Personalakt dokumentiert und ordnungsgemäß archiviert werden.



6. LAUFENDE PRÜFUNGEN IM JAHR 2025

Der Stadtrechnungshof eröffnete im vergangenen Jahr sieben neue Prüfungen. Ein Prüfungsauftrag erging vom Gemeinderat und zwei vom Kontrollausschuss. Vier weitere Prüfungen wurden vom Stadtrechnungshof von Amts wegen eingeleitet.

- Gemeinderat
 - Vergabe der mobilen Sanitäreinrichtungen bei den Klagenfurter Märkten 2023 bis 2025
- Kontrollausschuss
 - Überprüfung der Rechts- und Beratungskosten in Zusammenhang mit ausgewählten Sachverhalten
 - Überprüfung der Entwicklung der Rechts- und Beratungskosten ab dem Jahr 2018 bis einschließlich 2025
- Von Amts wegen
 - Parkraumüberwachung 2014 – 2018
 - Portier- und Sicherheitsdienstleistungen 2018 bis 2024
 - Entwicklung der Inneren Darlehen
 - Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Beauftragung von externen Dienstleistungen

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 waren die Prüfungshandlungen zu den oben genannten Themen noch nicht abgeschlossen.



7. NACHFRAGEVERFAHREN

Im Rahmen eines mehrphasigen Nachfrageverfahrens ermittelt der Stadtrechnungshof den Umsetzungsstand der in seinen Berichten ausgesprochenen Empfehlungen. Phase 1 umfasst eine zeitnahe Nachfrage zu Empfehlungen. Phase 2 erfolgt im Folgejahr und betrifft alle übrigen noch nicht umgesetzten Empfehlungen. In der dritten und letzten Phase erfolgt eine abschließende Nachfrage der bis dahin nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen.

Das mehrphasige Nachfrageverfahren bezweckt somit die kontinuierliche Nachverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen des Stadtrechnungshofes und bietet eine strukturierte und langfristige Übersicht über deren Verwirklichung.

Im Jahresbericht 2025 bezog sich das Nachfrageverfahren auf die Jahre 2023, 2024 und 2025. Der Umsetzungsstand der Empfehlungen wurde laut Geschäftseinteilung des Magistrates über die Magistratsdirektion abgefragt. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse basieren ausschließlich auf den Informationen aus den Rückmeldungen zum Stichtag 23. März 2026. Vom Stadtrechnungshof wurden in diesem Zusammenhang keine inhaltlichen Prüfungshandlungen gesetzt.

7.1. Phase 1 – Umsetzung der Empfehlungen aus 2025

Der Stadtrechnungshof sprach im Rahmen seiner Berichte im Jahr 2025 insgesamt 30 Empfehlungen aus.

7.1.1. Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2025

Das nachfolgende Diagramm zeigt, dass mit erstmalig erfolgter Abfrage des Umsetzungsstandes 14 der im Jahr 2025 ausgesprochenen Empfehlungen vollständig und fünf teilweise umgesetzt wurden. Für zwei Empfehlungen ist laut Rückmeldung der Fachabteilung keine Umsetzung vorgesehen, zu neun Empfehlungen erfolgte keine Rückmeldung.

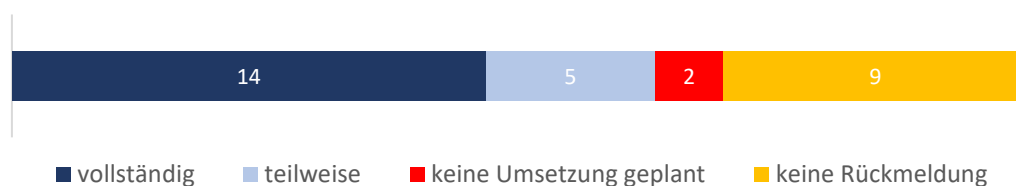


Abbildung 3: Gesamtübersicht - Umsetzung der Empfehlungen aus 2025



7.1.2. Detailübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2025

Im Bericht zur Kassenprüfung sprach der Stadtrechnungshof fünf Empfehlungen aus, wobei alle vollständig umgesetzt wurden. Dieses Beispiel zeigt, dass die Verantwortungsträger den Optimierungsprozess aktiv vorangetrieben haben und die vorgesehenen Verbesserungen im Verwaltungsprozess realisiert werden konnten.

Der Bericht zum Rechnungsabschluss 2024 enthielt neun Empfehlungen, von deren Abfrage ein Großteil unbeantwortet blieb. Der Bericht zu den Sanierungsmaßnahmen der Treimischer Teiche enthielt vier Empfehlungen, 12 Empfehlungen wurden im Zuge des Berichtes zu Zahlungen an den ehemaligen Magistratsdirektor ausgesprochen.

In der folgenden Grafik ist der prozentuelle Umsetzungsstand je Bericht erkennbar:

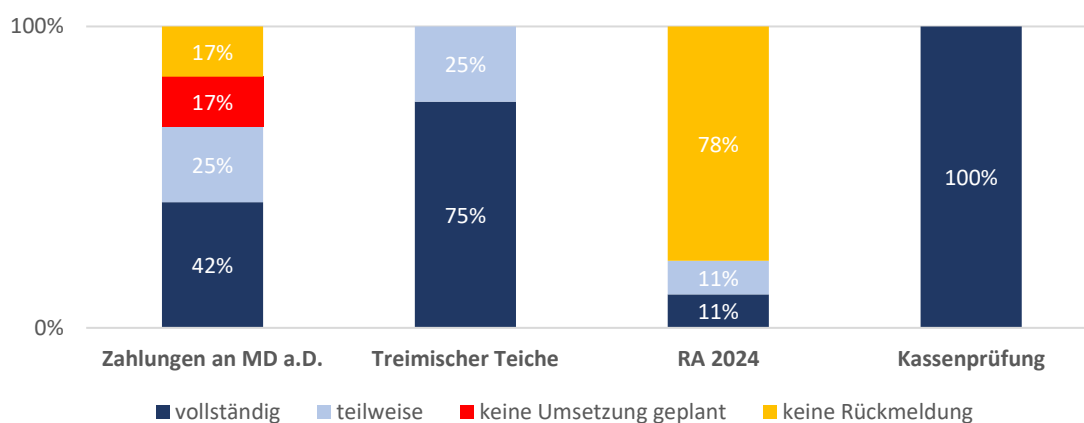


Abbildung 4: Detailübersicht - Umsetzung der Empfehlungen aus 2025

7.2. Phase 2 – Umsetzung der Empfehlungen aus 2024

Der Stadtrechnungshof sprach im Rahmen seiner Berichte im Jahr 2024 insgesamt 42 Empfehlungen aus. Davon wurden in Phase 1 bereits 16 vollständig bzw. 2 teilweise umgesetzt.

7.2.1. Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2024

Für die Phase 2 stellte sich der aktuelle Umsetzungsstand bezogen auf die Rückmeldungen zum Nachfrageverfahren wie folgt dar:

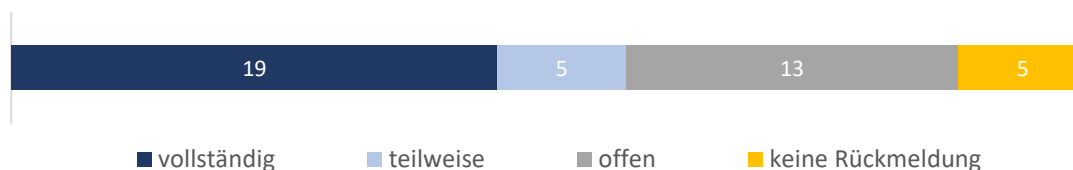


Abbildung 5: Gesamtübersicht - Umsetzung der Empfehlungen aus 2024

7.2.2. Detailübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2024

Insgesamt verdeutlicht die Detailübersicht, dass die Umsetzung der Empfehlungen je nach überprüftem Bereich stark variierte.

Zum Bericht Klagenfurt Festival GmbH wurden 80 % der Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt, weitere 13 % befanden sich in teilweiser Umsetzung, während der Umsetzungsstand zu 7 % nicht rückgemeldet wurde.

Von den Empfehlungen im Bericht Weihnachtsfeiern/Sommerfeste wurden 24 % vollständig umgesetzt. 76 % wurden als offen ausgewiesen. Laut Rückmeldung sei dies maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Umsetzung dieser Empfehlungen an konkrete Anlässe – insbesondere die Organisation einer Weihnachtsfeier oder eines Sommerfestes – gebunden sei und daher erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könne.

Zum Bericht Rechnungsabschluss 2023 ergab sich ein gemischtes Bild. Jeweils 30 % der Empfehlungen wurden vollständig bzw. teilweise umgesetzt. Zu 40 % der Empfehlungen lag keine Rückmeldung vor.

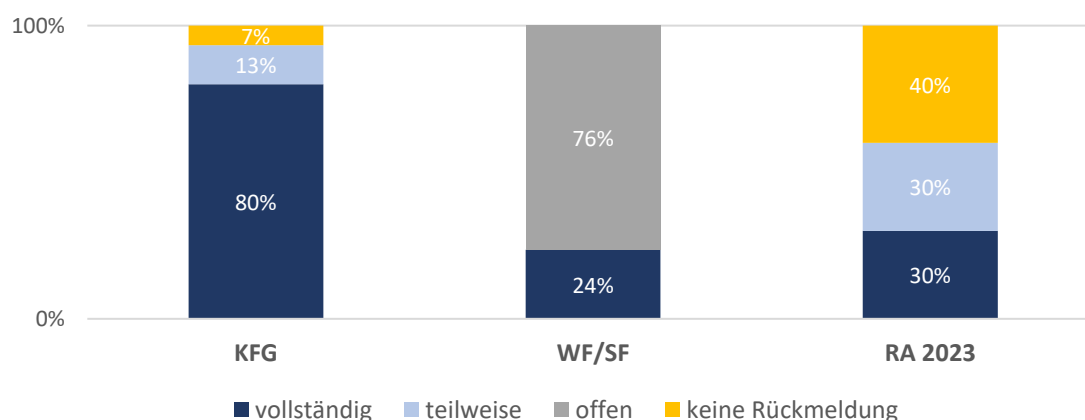


Abbildung 6: Detailübersicht - Umsetzung der Empfehlungen aus 2024

7.3. Phase 3 – Umsetzung der Empfehlungen aus 2023

Der Stadtrechnungshof sprach im Rahmen seiner Berichte im Jahr 2023 insgesamt 49 Empfehlungen aus. Bis zur Phase 2 wurden 36 vollständig bzw. neun teilweise umgesetzt.

7.3.1. Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2023

Für die Phase 3 stellte sich der aktuelle Umsetzungsstand bezogen auf die Rückmeldungen zum Nachfrageverfahren wie folgt dar:



Abbildung 7: Gesamtübersicht - Umsetzung der Empfehlungen aus 2023

7.3.2. Detailansicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2023

Insgesamt stellt die Detailübersicht der Phase 3 ein ähnliches Bild dar wie jene der Phase 2. Auch hier fiel der Umsetzungsstand je nach Bereich unterschiedlich aus.

Die Empfehlungen zu den Berichten Klagenfurt Mobil GmbH und Kassenprüfung wurden jeweils vollständig umgesetzt.

53 % der Empfehlungen aus dem Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 wurden vollständig umgesetzt. 24 % befanden sich teilweise in Umsetzung bzw. war eine Umsetzung nicht geplant. Zum Bericht Personalleasing im politischen Bereich stellten sich 75 % der Empfehlungen als vollständig, sowie 25 % als teilweise umgesetzt dar.

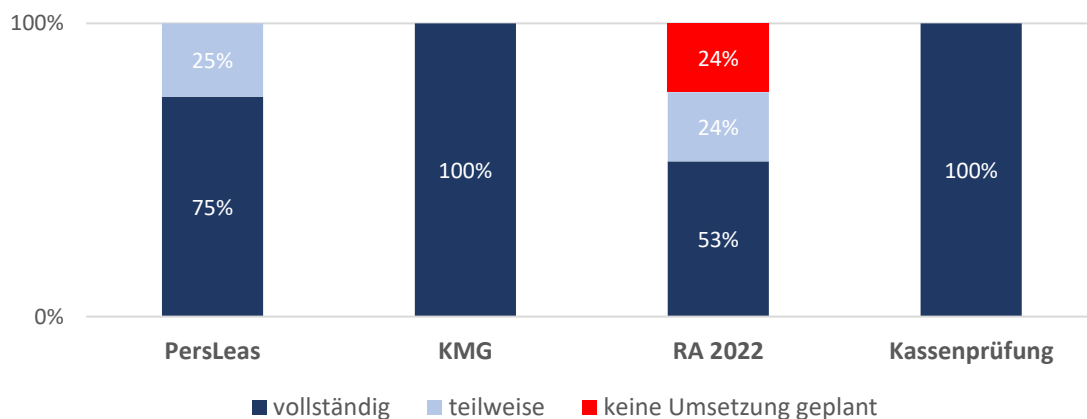


Abbildung 8: Detailansicht - Umsetzung der Empfehlungen aus 2023



7.4. Gesamtübersicht der Empfehlungen 2023 - 2025

In den Jahren 2023 bis 2025 sprach der Stadtrechnungshof insgesamt 121 Empfehlungen aus. Anhand des nachstehenden Diagrammes ist der prozentuelle Umsetzungsstand dieser Empfehlungen zum abgefragten Zeitpunkt erkennbar:

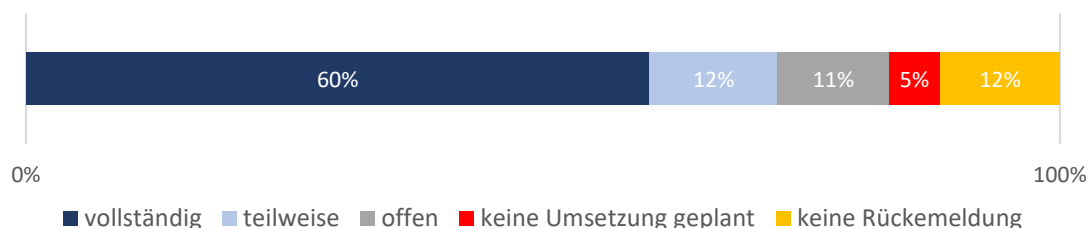


Abbildung 9: Gesamtübersicht - Umsetzung der Empfehlungen 2023 bis 2025 in Prozent

Der Anteil der vollständig umgesetzten Empfehlungen betrug 60 %. Weitere 12 % der Empfehlungen befanden sich in teilweiser Umsetzung.

Der Stadtrechnungshof erachtet diesen Umsetzungsstand als positives Signal. Dies deutet darauf hin, dass die geprüften Stellen die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes als Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungs- und Finanzprozesse ansehen.

11 % der Empfehlungen blieben weiterhin offen. Diese offenen Punkte weisen darauf hin, dass entweder noch keine ausreichenden Schritte zur Umsetzung gesetzt wurden oder strukturelle bzw. organisatorische Herausforderungen bestanden, die eine zeitnahe Umsetzung erschwerten.

Für 5 % der Empfehlungen war keine Umsetzung geplant. Bei den restlichen 12 % der Empfehlungen lag keine Rückmeldung zum Umsetzungsstand vor.

Die nachstehende Grafik bietet – aufgeschlüsselt nach den entsprechenden Prüfberichten – einen Gesamtüberblick über den zum Stichtag 23. März 2025 rückgemeldeten Umsetzungsstand der vom Stadtrechnungshof in den letzten drei Jahren ausgesprochenen Empfehlungen.

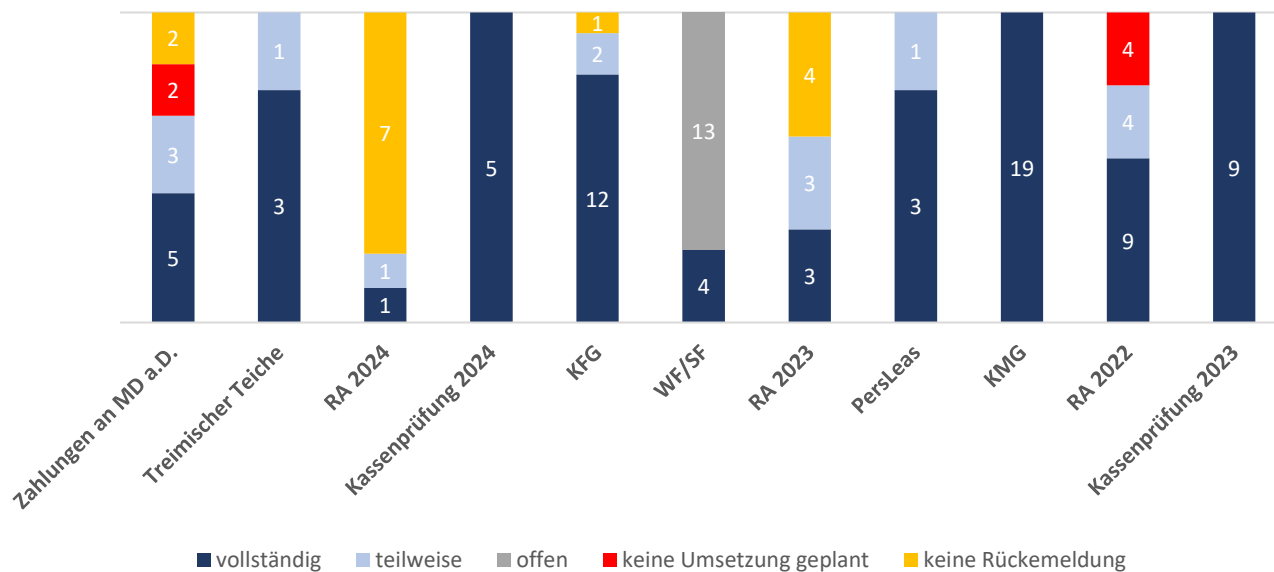


Abbildung 10: Gesamtübersicht - Umsetzung der Empfehlungen 2023 bis 2025 je Bericht

Abschließend hält der Stadtrechnungshof fest, dass das Nachfrageverfahren deutliche Unterschiede im Umsetzungsverhalten der einzelnen Prüfbereiche aufzeigte. Während einige eine hohe Umsetzungsquote aufwiesen, waren in anderen Bereichen, insbesondere bei komplexeren oder ressortübergreifenden Themen, häufiger offene oder nicht umgesetzte Empfehlungen festzustellen.

Der Direktor des Stadtrechnungshofes

**Dieser Jahresbericht wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.
Satz- und Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden.**

**Herausgeber: Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,
Stadtrechnungshof, Villacher Straße 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Fotos: Shutterstock/priMA; StadtPresse

Druck: StadtDruckerei, Abt. StadtKommunikation, Rathaus, Neuer Platz 1